

Textliche Festsetzungen:

1. Die in §§ 3 und 4 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind bis auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Die in den Grünflächen vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen mit einem Stammdurchmesser von mind. 20 cm sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG zu erhalten.
3. In der Grünfläche (Kommunalfriedhof) sind innerhalb der Abgrenzungslinien bauliche Anlagen zur Friedhofsversorgung (Grabmalverkaufsstellen, Blumenläden, Friedhofsverwaltung) in eingeschossiger Bauweise mit einer maximalen Geschoßfläche von 1200 qm und Stellplätze als Ausnahme zulässig.
4. In allen Wohngebieten beträgt die max. Gebäudetiefe 14,00 m.